

Durchführungsbestimmungen zur Weiterbildungsrichtlinie vom 08.08.2011 hinsichtlich des Weiterbildungsschecks

Geförderter Personenkreis

Gefördert werden **sozialversicherungspflichtig Beschäftigte**. Das sind Lohn- und Gehaltsempfänger und Beschäftigte während Mutterschaftsurlaub, Elternzeit, Pflegezeit. Das Beschäftigungsverhältnis muss im Zeitpunkt der Beantragung des Weiterbildungsschecks bestehen.

Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Sinne des Weiterbildungsschecks zählen:

- Auszubildende, Wehr-, Zivil- oder einen anderen Freiwilligendienst Leistende
- Personen in Transfergesellschaften, ABM,
- Teilnehmer an einer durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten beruflichen Weiterbildung

Die Beschäftigten müssen in einem KMU in Thüringen arbeiten. Es kommt darauf an, dass das KMU seinen Sitz in Thüringen hat. Eine Niederlassung bzw. Betriebsstätte genügt. Die Einordnung als KMU folgt der Empfehlung der Kommission im Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003. Auf diese wird verwiesen. Insbesondere darf das Unternehmen höchstens 249 Mitarbeiter haben. Auszubildende zählen dabei nicht mit. Auch Vereine können unter das KMU-Kriterium fallen, sofern sie von ihrer (wirtschaftlichen) Tätigkeit her einem Unternehmen vergleichbar sind.

Nicht gefördert werden Beschäftigte im öffentlichen Dienst, d.h. Beschäftigte bei Bund und Ländern, sowie kommunalen Gebietskörperschaften.

Nicht als öffentlicher Dienst gelten die Kirchen, die gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art 137 Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (z.B. alle großen christlichen Religionsgemeinschaften).

Gefördert werden auch **Selbständige**, auch wenn sie erst seit kurzem eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben.

Fördergegenstand

Die Förderung kann gewährt werden für Angebote der beruflichen Weiterbildung durch geeignete Weiterbildungsträger. Hierzu zählen auch:

- Fernunterricht (gemäß Fernunterrichtsschutzgesetz)
- Ausbildereignungslehrgänge sowie

- Sprachkurse im Ausland

Nicht förderfähig sind:

- Weiterbildungsmaßnahmen, für die ein Anspruch auf anderweitige Förderung besteht (z.B. ein sog. „Meister-BAfÖG“ nach AFBG)
- Weiterbildungsmaßnahmen, deren Kosten der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtung übernehmen muss
- Studien zum Erwerb eines akademischen Abschlusses
- Kurse zum Erwerb der Fahrerlaubnis, deren Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung
- reines Selbstlernen
- Informationsveranstaltungen
- Fachtagungen und Kongresse, wenn nicht durch einen Berufs- bzw. Fachverband die Einordnung als berufliche Weiterbildung bestätigt wird

Geeignete Weiterbildungsträger sind alle Anbieter die,

- im Internetportal QualiService Thüringen oder
- im Internetportal KURSNET der Bundesagentur für Arbeit gelistet sind, oder
- die Qualitätsmaßstäbe für die Weiterbildungsanbieter im Rahmen der Bundesbildungsprämie erfüllen, d.h. auf geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung zurückgreifen, wie z.B.
 - die Anerkennung auf gesetzlicher Basis (z.B. Sozialgesetzbuch, Bildungsfreistellungsgesetz)
 - die Zertifizierung durch ein anerkanntes systematisches Instrument mit externer Testierung (z.B. ISO, LQW)
 - andere geeignete Maßnahmen, die nachvollziehbar die systematische Sicherung der Weiterbildung der Qualität als Anbieter zum Zweck haben, etwa die Mitwirkung im Gütesiegelverbund Weiterbildung oder Vergleichbares; oder
 - Instrumente der Selbstevaluierung, die folgende Aspekte berücksichtigen:
 - Das System sieht ein kundenfreundliches Leitbild vor
 - Bei der Konzeption und Durchführung von Bildungsmaßnahmen werden Entwicklungen des Arbeitsmarktes berücksichtigt
 - Lehr- und Lernziele werden systematisch festgelegt
 - Methoden zur Förderung der individuellen Lernprozesse werden systematisch festgelegt
 - Es finden regelmäßige Evaluierungen der angebotenen Maßnahmen statt
 - Die Lehrkräfte sind fachlich und erwachsenenpädagogisch qualifiziert
 - Es gibt öffentlich zugängliche Informationen zum System der Qualitätssicherung

Das Verfahren muss so bei dem Weiterbildungsanbieter dokumentiert sein, dass auf Nachfrage und bei Prüfungen entsprechende Informationen hierzu bereitgestellt werden können.

Fördervoraussetzungen

Das zu versteuernde Jahreseinkommen der Antragsteller (des Vorjahres in Bezug auf die Antragstellung) muss bei Alleinveranlagenden zwischen 25.600 und 40.000 Euro und bei zusammen Veranlagenden zwischen 51.200 und 80.000 Euro liegen. Bei der Feststellung der Einkommenshöhe von Eltern sind Kinderfreibeträge zu berücksichtigen. Das maßgebliche Einkommen von Erwerbstätigen mit zu berücksichtigenden Kindern ist an Hand des Einkommensteuerbescheids festzustellen. Der Jahreseinkommensnachweis kann auch vom Arbeitgeber erbracht werden.

Nur bei Berufsanfängern darf das zu versteuernde Einkommen durch Vorlage einer Lohnbescheinigung aus den letzten drei Monaten durch Hochrechnung auf das Jahr nachgewiesen werden.

Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

Gemäß Ziff. 5.1 i.V.m. Ziff. 5.1.4 der Richtlinie erfolgt die Zuwendung im Wege der Anteilsfinanzierung mit einem Maximalbetrag von 500,00 € pro Weiterbildungsmaßnahme. Der Förderbetrag bezieht sich auf die (Brutto-)Kosten der Weiterbildung (Kurs- bzw. Seminargebühren) und Kosten einer Prüfung, nicht jedoch auf An- und Abreise, Unterkunft, Verpflegung, Lehr- und Lernmaterial. Bei Selbständigen ist die vom Finanzamt erstattungsfähige Mehrwertsteuer nicht förderfähig und von den Weiterbildungskosten abzuziehen.

Der Zuschuss wird dem Kalenderjahr zugerechnet, in dem er zur Auszahlung kommen soll. Wird die Summe von max. 500 EUR im jeweiligen Kalenderjahr nicht erreicht, können weitere Anträge (für weitere Weiterbildungsmaßnahmen) gestellt werden.

Die erhöhte Förderquote von 70 % der Ausgaben erhalten

- **Ausbilder**, d.h. Personen, die bei Antragstellung bei den Kammern als Ausbilder/in eingetragen sind oder als Praxisanleiter/in nach der Thüringer Pflegefachberufes Weiterbildungsverordnung (PflWeitBiV) anerkannt und beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) registriert sind.
- **„Wiedereinsteiger“**, d.h. Antragsteller, deren Arbeitsverhältnis für mehr als 1 Jahr aus denen in der Weiterbildungsrichtlinie benannten Gründen ruhte bzw. ruht. Das Ende der Unterbrechung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger 6 Monate zurückliegen. Die erhöhte Förderung ist bereits während der Unterbrechung möglich.
- Antragsteller, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das **45. Lebensjahr** bereits vollendet haben.

Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme zu stellen. Die 6-Wochen-Frist ist nicht einschlägig.

Bei der Antragstellung sind vorzulegen

- der Personalausweis im Original oder als beglaubigte Kopie,
- bei Beschäftigten: eine Kopie des aktuellsten Einkommenssteuerbescheides oder der Nachweis des Jahresgehalts ,bei Selbständigen: eine Kopie der Gewerbeanmeldung oder gegebenenfalls ein Nachweis der Kammermitgliedschaft oder ein anderer geeigneter Nachweis, sowie betriebswirtschaftliche Unterlagen zum zu versteuernden Einkommen,
- bei Ausbildern: der Nachweis der Ausbildereigenschaft,
- bei „Wiedereinsteigern“: der Nachweis, dass das Arbeitsverhältnis aus den in der Weiterbildungsrichtlinie benannten Gründen für mehr als 1 Jahr ruht bzw. geruht hat durch eine entsprechende Erklärung des Arbeitgebers.

Zur Sicherstellung der Gültigkeit des Weiterbildungsschecks für weitere 6 Monate ab seiner Ausstellung (Ziffer 7.2 der RL) soll der Förderzeitraum regelmäßig um 6 Monate gegenüber der im Förderantrag angegebenen Maßnahmedauer erweitert werden.

Mittelauszahlung und Verwendungsnachweisführung

Mittelanforderung und -auszahlung sowie Verwendungsnachweisverfahren sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowohl beim Zuwendungsempfänger als auch bei der Bewilligungsbehörde zusammen geführt werden. Aus verwaltungstechnischen Gründen sind jedoch getrennte Formulare zu nutzen: Das Mittelabruffformular („Weiterbildungsscheck“) und das Formular zum Verwendungsnachweis.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nachschüssig nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Maßnahme gilt als beendet, wenn diese vom Zuwendungsempfänger absolviert wurde und der GFAW die Beendigung angezeigt wurde. Hierzu dient das vom Zuwendungsempfänger unterschriebene Abruffformular „Weiterbildungsscheck“ und der Verwendungsnachweis auf dem vorgegebenen Formular mit den entsprechenden Nachweisen.

Die Förderrichtlinie verweist auf Nr. 6 der ANBest-P und enthält keine gesonderten Bestimmungen zur Verwendungsnachweisführung beim Weiterbildungsscheck. Der Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen. In Abweichung der Ziffern 6.3 bis 6.8 ANBest-P ist zur Sachberichterstattung, insbesondere zur Erfolgskontrolle der Maßnahme der Nachweis der Teilnahme an der Weiterbildung einzureichen. Der zahlenmäßige

Nachweis ist durch Einreichung der ungekürzten Rechnung in Höhe der Gesamtausgaben zu erbringen. Es genügt die Vorlage einer Rechnungskopie.

Die Zahlung des Eigenanteils ist vom Zuwendungsempfänger zu belegen durch einen datierten Kontoauszug oder einen von der bzw. dem Begünstigten und dem Weiterbildungsanbieter zu unterschreibende Quittung, dass der Eigenanteil der bzw. des Begünstigten eingegangen ist.

Auf Zwischennachweise kann wegen der nachschüssigen Auszahlung der Fördermittel verzichtet werden.

Die vorgenannten Formulare und Nachweise können auch vom Bildungsanbieter zur Auszahlung vorgelegt werden. Wenn die Zahlung auf das Konto des Bildungsanbieters erfolgen soll, ist auf dem Abrufformular „Weiterbildungsscheck“ die vom Teilnehmer unterzeichnete Erklärung zur Auszahlung der Zuwendung an eine Kontoverbindung des Bildungsanbieters erforderlich.